



Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Freudenberg vom 27.09.2022

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen - GV NRW, Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW, Seite 202), in Kraft getreten am 24.04.2019; Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW, Seite 218b, berichtigt Seite 304a), in Kraft getreten am 15.04.2020, § 2 Abs. 3 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW, Seite 836), in Kraft getreten am 19.12.2015, §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW, Seite 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW, Seite 1029), in Kraft getreten am 01.01.2020, hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 22.09.2022 die folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Freudenberg Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist dem anliegenden Gebührentarif zu entnehmen. Dieser ist Teil der Verwaltungsgebührensatzung. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
3. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft oder ähnliches).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Absatz 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) kann die Stadt Freudenberg auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG).

§ 6 Gebührenschuldner/Gebührensuldnerin

- (1) Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerin ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten einer dritten Person veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede Person gebührenpflichtig, soweit die Leistung sie betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner/Die Gebührenschuldnerin hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr erhoben, § 5 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG).

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden, § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW).

§ 10 In Kraft treten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2022 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Freudenberg vom 15.06.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Freudenberg vom 27.09.2022** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, 27.09.2022

Nicole Reschke
Bürgermeisterin

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Freudenberg

Anlage Gebührentarif

Gebührentarifnummer	Gegenstand	Gebühr
1 a	Fotokopie oder Ausdruck schwarz/weiß bis DIN A 4	0,90 €
1 b	Fotokopie oder Ausdruck schwarz/weiß DIN A 3	1,00 €
1 c	Fotokopie oder Ausdruck farbig DIN A 4	1,00 €
	Fotokopie oder Ausdruck farbig DIN A 3	1,10 €
	Fotokopie oder Ausdruck farbig DIN A 2	1,10 €
1 a bis 1 c	Reduzierung ab der 6. Kopie um 50 %	
1 d	Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien: Kosten nach Aufwand, für 15 Minuten:	13,90 €
2 a	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,70 €
2 b	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	3,70 €
2 c	Beglaubigung von sonstigen Bescheinigungen oder Zeugnissen	6,50 €
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen (soweit nicht gebührenfrei oder andere vorgeschriebene Gebühren): Kosten nach Aufwand, für 30 Minuten:	27,90 €
4	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Abgabe von Freigabeerklärungen, Abgabe sonstiger Erklärungen für das Grundbuch: Kosten nach Aufwand, für 30 Minuten:	27,90 €
5	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	4,60 €
6	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00 €
7	Feststellungen aus Konten und Akten: Kosten nach Aufwand, für 30 Minuten:	27,90 €
8	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,60 €

9	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden: Kosten nach Aufwand, für 30 Minuten:	27,90 €
10 a	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten - Büroarbeiten: Kosten nach Aufwand, für 30 Minuten:	27,90 €
10 b	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten - Außenarbeiten: Kosten nach Aufwand, für 30 Minuten:	27,90 €
10 c	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten - Gehilfestunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten: Kosten nach Aufwand, für 30 Minuten:	13,90 €
11 a	Abgabe von vorgefertigten Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten	0,90 € je Seite
11 b	Abgabe von vorgefertigten Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede weitere Seite	0,45 € je Seite
12 a	Plot DIN A 2 schwarz/weiß farbig	9,00 € 10,00 €
12 b	Plot DIN A 1 schwarz/weiß farbig	10,00 € 10,50 €
12 c	Plot DIN A 0 schwarz/weiß farbig	10,00 € 11,50 €
13	Einscannen von Plänen, pro Plan	18,60 €
14	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung: Kosten nach Aufwand, für 30 Minuten:	27,90 €
15	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder auf Datenträger (zuzüglich Materialkosten Datenträger)	9,30 €
16 a	Zustimmung nach § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG) bei einem Hausanschluss	41,00 €
16 b	Zustimmung nach § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG) bei einer Längsverlegung	83,00 €
16 c	Zustimmung nach § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG) bei mehreren betroffenen Gebäuden oder Straßen: Kosten nach Aufwand, für 30 Minuten:	27,90 €